

# Statuten

$$\left[ \frac{v}{mp} \right]$$

24.02.2019

---

## 1 Name, Bildung und Zweck des Vereins

**Artikel 1.** Unter der Bezeichnung *Verein der Mathematik- und Physikstudierenden an der ETH Zürich* abgekürzt VMP, besteht seit 7.7.1941 als Verein gemäss Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich ein autonome Sektion des *Verbandes der Studierenden an der ETHZ*, abgekürzt VSETH, im Sinne von Art. 11ff der Statuten des VSETH.

**Artikel 2.** Der Verein bezweckt

1. die Wahrung der Interessen der Studierenden an den Departementen Mathematik und Physik und ihre Vertretung gegenüber der ETH und externen Organisationen,
2. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, speziell den Fachvereinen der anderen Departemente und dem VSETH,
3. Kontakte mit Assistenten und Dozenten.
4. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für seine Mitglieder

Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeit, behält sich jedoch vor, zu allgemeinen politischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.

## 2 Mitgliedschaft

**Artikel 3.** Vereinsmitglieder sind

1. Aktivmitglieder,
2. Passivmitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

**Artikel 4.** Aktivmitglieder sind sämtliche VSETH-Mitglieder der Departemente Mathematik und Physik.

**Artikel 5.** Ehemalige Mitglieder, die nicht mehr VSETH-Mitglied sind, und VSETH Mitglieder, die einem anderen Fachverein als dem VMP angehören, können Passivmitglieder werden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die endgültige Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung.

**Artikel 6.** Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

**Artikel 7.** Der Austritt von Aktivmitgliedern erfolgt bei Austritt aus dem VSETH. Der Austritt von Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VMP jeweils auf Semesterschluss.

---

**Artikel 8.** Der Ausschluss von Passivmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen

### 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Artikel 9.** Aktivmitglieder geniessen sämtliche Vorteile des Vereins und haben an allen Versammlungen und Vereinsanlässen freies Wort sowie Stimm- und Wahlrecht an der MV.

**Artikel 10.** Passiv- und Ehrenmitglieder geniessen ebenfalls sämtliche Vorteile des Vereins und haben an allen Versammlungen und Vereinsanlässen freies Wort. Ehren- und Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser wie in Art. 17 festgehalten.

**Artikel 11.** Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder besteht aus einem Semesterbeitrag, dessen Höhe vom Mitgliederrat (MR) des VSETH festgelegt wird. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt 10 Franken pro Semester. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

### 4 Organisation

**Artikel 12.** Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand,
3. die Kommissionen,
4. die Vertretungen, 5. das Publikationsorgan
6. die Revisoren.

#### 4.1 Die Mitgliederversammlung

**Artikel 13.** Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des VMP zu verhandeln und zu beschliessen.

**Artikel 14.** Pro Semester findet eine ordentliche MV statt. Anträge müssen bis drei Tage vor der MV eingereicht werden.

**Artikel 15.** MVs müssen eine Woche vorher im Publikationsorgan oder per E-Mail mit Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.

**Artikel 16.** Eine ausserordentliche MV ist einzuberufen, wenn:

1. 2.5 % aller stimmberechtigten Mitglieder
2. die Revisoren oder

---

3. das absolute Vorstandsmehr jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich verlangen.

**Artikel 17.** Aktivmitglieder haben Diskussions-, Antrags-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder haben Diskussions- sowie passives Wahlrecht im Rahmen der VSETH Statuten Art. 13. Ehrenmitglieder haben Diskussionsrecht.

**Artikel 18.** Der Präsident leitet die MV und sorgt für Zucht und Ordnung. Er kann im Verhinderungsfall einen Stellvertreter bestimmen.

**Artikel 19.** Ordentliche MVs sind immer beschlussfähig. Ausserordentliche MVs sind beschlussfähig, wenn 2.5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

**Artikel 20.** Es gelten Wahl- und Stimmmodus sowie die Regelungen zu Ordnungsanträgen gemäss dem MR-Reglement des VSETH.

**Artikel 21.** Die ordentliche MV befindet über

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Genehmigung des Budgets des Folgejahres (im Herbstsemester) bzw. allfällige Budgetänderungen des laufenden Jahres (im Frühjahrssemester),
3. die Genehmigung der Rechnung des Vorjahres (im Frühjahrssemester) bzw. der Zwischenrechnung der ersten sechs Monate des laufenden Jahres (im Herbstsemester),
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Vertretungen,
6. die Wahl der Revisoren.

## 4.2 Der Vorstand

**Artikel 22.** Vorstandsmitglieder sind

1. der Präsident,
2. der Quästor,
3. ein bis maximal 10 weitere Vorstandsmitglieder.

**Artikel 23.** Alle Vorstandsmitglieder müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.

---

**Artikel 24.** Der Vorstand leitet den Verein, berät über alle Geschäfte, stellt Anträge an der MV und vollzieht gefasste Beschlüsse.

**Artikel 25.** Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er führt über die Beschlüsse und die wichtigen Vereinsgeschäfte Protokoll. Beschlüsse in Sitzungen benötigen ein einfaches Mehr. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung mit einem absoluten Mehr des Vorstandes auf dem Zirkularweg möglich.

**Artikel 26.** Der Vorstand darf über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5000.- pro Semester selbst entscheiden. Dazu muss der Quästor anwesend sein. Ist er nicht anwesend, ist der Maximalbetrag auf CHF 500.- pro Sitzung festgelegt. In jedem Fall ist das absolute Mehr des Vorstandes nötig, um die Ausgaben zu bewilligen.

**Artikel 27.** Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der offizielle Vertreter des Vereins. Bei allen Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Er erstellt Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder.
2. Der Quästor verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt die Jahres- bzw. Zwischenrechnung sowie das Budget bzw. allfällige Budgetänderungen (vgl. Artikel 21) zu Handen der MV.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder organisieren sich gemäss der Pflichtenhefte selbst. Sie sind verpflichtet, an der MV teilzunehmen und dort über ihre Aktivitäten zu berichten.

**Artikel 28.** Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen MVs provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen MV gewählt werden.

### 4.3 Die Kommissionen

**Artikel 29.** Kommissionen können vom Vorstand oder der MV eingesetzt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgesetzt. Die Leiter der aktuellen Kommissionen gelten als Vertreter ihrer Kommissionen gegenüber dem Vorstand und der MV. Sie erstellen einen kurzen Bericht über die Kommissionstätigkeit zu Handen der MV. Über die Auflösung einer Kommission entscheidet die MV.

### 4.4 Die Vertretungen

**Artikel 30.** Der Verein kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

---

**Artikel 31.** Die MV wählt die Studentenvertreter der Unterrichtskommission (UK), der Unterrichtskonferenz (UKonf) und der Departementskonferenz Mathematik (DKMATH) und Physik (DK-PHYS), sowie deren Stellvertreter. Mitglieder der UK sind automatisch Mitglieder der UKonf. Der Präsident des VMP ist von Amtes wegen Mitglied der UK und der UKonf.

**Artikel 32.** Die MR-Delegierten des VMP sowie deren Stellvertreter werden von der MV gewählt.

**Artikel 33.** Der Präsident vertritt den VMP im Fachvereinsrat (FR) oder entsendet einen Stellvertreter.

**Artikel 34.** Stehen zu wenig Stellvertreter zu Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die vakanten Stellen nach eigener Wahl zu besetzen.

**Artikel 35.** Für hier nicht aufgeführte Vertretungen ist der Vorstand berechtigt, Vertreter einzusetzen.

#### 4.5 Das Publikationsorgan

**Artikel 36.** Der Verein gibt regelmässig sein Publikationsorgan, den *Vereinsanzeiger der Mathematik- und Physikstudierenden an der ETHZ*, abgekürzt VAMP, heraus. Er informiert über Anlässe des Vereins, Beschlüsse des Vorstandes und der MV sowie sonstiges Aktuelles. Für den Inhalt ist die VAMP-Kommission verantwortlich.

#### 4.6 Die Revisoren

**Artikel 37.** Die MV wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des VMP sein. Sie prüfen vor jeder ordentlichen MV die Buchhaltung des VMP und erstatten an der MV Bericht.

### 5 Finanzen

**Artikel 38.** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Semesterbeiträgen des VSETH gemäss dem Finanzreglement des VSETH, den Einnahmen an Anlässen des VMP, Sponsoring- und Werbeeinnahmen, Zinsen des Vereinsvermögens und ausserordentlichen Einnahmen.

**Artikel 39.** Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Unkosten der Vereinsgeschäfte und ausserordentlichen Ausgaben, die vom Vorstand gemäss Artikel 26 oder von der MV beschlossen wurden.

**Artikel 40.** Für Verbindlichkeiten des VMP haftet nur das Vereinsvermögen.

---

## 6 Statutenrevision, Auflösung

**Artikel 41.** Eine Statutenrevision kann anlässlich einer MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**Artikel 42.** Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder anlässlich einer MV. Dieser Antrag wird dem MR vorgelegt. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem VSETH zu treuhänderischen Zwecken übergeben, bis sich wieder eine Vereinigung mit dem selben Zweck bildet.

## 7 Schlussbestimmungen

**Artikel 43.** Im übrigen gelten die Artikel der VSETH-Statuten, welche die Fachvereine betreffen. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen erhalten oder den VSETH-Statuten widersprechen.

**Artikel 44.** Die vorliegenden Statuten wurden am 08.03.2017 einer Revision unterzogen. Sie ersetzen die Statuten vom 13.10.2016 und treten am 09.03.2017 in Kraft.